

## B e s c h e i n i g u n g

### zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten an Schienenwerkstoffen/Oberbauteilen in Betriebsgleisen nach DB AG RiLi (826.1020)

**Dem Unternehmen:**                    **Infraserv GmbH & Co. Höchst KG**  
**wird für den Betrieb**                **GF Entsorgung Nutzfahrzeugzentrum**  
   **Industriepark Höchst C403**

**65926 Frankfurt/Main**

bescheinigt, daß er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich auszuführen in  
der

#### Klasse 3

Schweißverfahren DB Netz AG	Schweißverfahren NE und übrige
-	OEV, OEV/MF, OEA, OEA/MF
	MT-Stoß
	W/FR
	BrS

**verantwortliche**                    Dipl.-Ing. Jens Gottschalk, geb. am: 24.09.1963  
**Schweißaufsichtsperson:**        EWE

**Vertreter:**                            Volker Schöneberger, geb. am: 22.05.1962  
   IWS

**weitere Schweiß-**                    Rudolf Müller, geb. am: 30.03.1964  
**aufsichtsperson(en):**                EWS

**Bemerkungen:**                    siehe Rückseite

**Bescheinigung Nr.:**                GSIHa/826/KI3/105/4/01

**gültig bis:**                            **31.10.2013**

**ausgestellt am:**                    25.11.2010  
   Dräger/Riemer

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)



*J. Kusch*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder die von der Aufsichtsbehörde anerkannte Stelle kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten Schienenwerkstoffen/ Oberbauteilen" widerrufen wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach der genannten Richtlinie bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend der genannten Richtlinie bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht vorhanden ist,
- keine gültige Prüfungsbescheinigung der Schweißer und Schweißpersonale nach der genannten Richtlinie vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Richtlinie betraut wurden
- andere Voraussetzungen nach der genannten Richtlinie nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet
- Der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll. Bei Vergabe von Schweißarbeiten an einen Subunternehmer muß auch dieser die erforderliche Eignungsbescheinigung besitzen.

### **Bemerkungen:**

Der Schweißbetrieb ist berechtigt, durch Herrn Dipl.-Ing. Jens Gottschalk (EWE) für seinen Bereich Schweißer nach DIN EN 287-1 zu prüfen. Der Betrieb ist nicht berechtigt für DB Netz zu schweißen.

### **Verteiler:**

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.